1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Mai 1974	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 74	**Neufassung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft** . . . . *GVBl. II 80-7*	227
10. 5. 74	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter . . . . . *GVBl. II 350-42*	233
19. 4. 74	Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen . . . . *GVBl. II 28-3*	233

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft*)

Vom 26. April 1974

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 176) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 26. April 1974

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Krollmann

*) GVBl. II 80-7

Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft

in der Fassung vom 26. April 1974

Übersicht

Erster Abschnitt

Aufgabenüberwachung und Mitwirkung des Berufsstandes

§ 1 Auflösung und Aufgabenübergang
§ 2 Vermögensübergang
§ 3 Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten
§ 4 Landesamt für Landwirtschaft
§ 5 Übergang der Förderungs- und Betreuungsaufgaben im Privatwald
§ 6 Landesagrarausschuß
§ 7 Gebietsagrarausschüsse
§ 8 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse
§ 9 Orts- und Kreislandwirte

Zweiter Abschnitt

Wahlrechtliche Vorschriften

§ 10 Wahl der Mitglieder des Gebietsagrarausschusses
§ 11 Wahlberechtigung
§ 12 Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts
§ 13 Wählbarkeit
§ 14 Wahlbezirke
§ 15 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl
§ 16 Rücktritt
§ 17 Verlust der Wählbarkeit
§ 18 Ersatzmitglieder
§ 19 Wahl der Mitglieder des Landesagrarausschusses

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20 Übergangsvorschriften für die Personalvertretung
§ 21 Haushaltsrechtliche Übergangsvorschriften
§ 22 Überleitung
§ 23 Änderung von Vorschriften
§ 24 Aufhebung von Vorschriften
§ 25 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
§ 26 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Aufgabenübergang und Mitwirkung des Berufsstandes

§ 1

Auflösung und Aufgabenübergang

(1) Die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt am Main und Kurhessen in Kassel werden aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der aufgelösten Land- und Forstwirtschaftskammern fallen an das Land zurück.

§ 2

Vermögensübergang

(1) Das Vermögen der aufgelösten Land- und Forstwirtschaftskammern geht mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf das Land über.

(2) Aus Anlaß des Übergangs nach Abs. 1 werden Steuern, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen, Gebühren, insbesondere Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, und andere Abgaben nicht erhoben.

(3) Vermögenswerte, die zur Erfüllung der an das Land zurückgefallenen Aufgaben nicht erforderlich sind, werden vom Land in eine Stiftung eingebracht. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

§ 3

Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten

(1) Das Land übernimmt die im Dienst der Land- und Forstwirtschaftskammern stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter und in Ausbildung befindlichen Personen nach Maßgabe der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Land übernimmt alle Versorgungslasten nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Landesamt für Landwirtschaft

Als landwirtschaftliche Mittelbehörde wird ein Landesamt für Landwirtschaft mit Sitz in Kassel errichtet.

§ 5

Übergang der Förderungs- und Betreuungsaufgaben im Privatwald

(1) Die an das Land zurückgefallenen forstlichen Aufgaben werden von der Staatsforstverwaltung wahrgenommen.

(2) Die Interessen der Waldbesitzer werden durch die nach dem Hessischen Forstgesetz gebildeten Forstausschüsse vertreten.

§ 6

Landesagrarausschuß

(1) Bei dem Landesamt für Landwirtschaft wird ein Landesagrarausschuß gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Gewählte Mitglieder
   a) sechs Landwirte,
   b) vier Landfrauen,
   c) fünf landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
2. von den zuständigen Organisationen benannte Mitglieder
   a) ein Vertreter der Landwirte,
   b) eine Vertreterin der Landfrauen,
   c) zwei Vertreter der Landjugend,
   d) zwei Vertreter der zuständigen Gewerkschaft,
   e) einVertreter des Gartenbaus,
   f) ein Vertreter des Weinbaus,
   g) ein Vertreter der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen.

(2) Der Landesagrarausschuß wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu den Sitzungen können sachkundige Personen der im Landesagrarausschuß vertretenen Gruppen sowie Sachverständige und Vertreter von Behörden und Organisationen hinzugezogen werden. Der Landesagrarausschuß kann Unterausschüsse bilden. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch das Landesamt für Landwirtschaft.

(3) Die Wahlzeit der Ausschußmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig. Bis zum Ablauf des Monats vor der Neuwahl nehmen die bisherigen Ausschußmitglieder ihre Aufgaben weiter wahr.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung, die nach Durchschnittssätzen bemessen werden kann. Das Nähere regelt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 7

Gebietsagrarausschüsse

(1) Bei den Landwirtschaftsämtern werden Gebietsagrarausschüsse gebildet. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Gewählte Mitglieder
   a) fünf Landwirte,
   b) drei Landfrauen,
   c) vier landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
2. von den zuständigen Organisationen benannte Mitglieder
   a) ein Vertreter der Landwirte,
   b) eine Vertreterin der Landfrauen,
   c) zwei Vertreter der Landjugend,
   d) zwei Vertreter der zuständigen Gewerkschaft,
   e) ein Vertreter des Gartenbaus,
   f) ein Vertreter der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen.

(2) Der Gebietsagrarausschuß wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a seinen Vorsitzenden; sein Stellvertreter wird aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 gewählt. Kreislandwirte, die nicht Mitglied des Gebietsagrarausschusses sind, werden zu den Sitzungen hinzugezogen; darüber hinaus können zu den Sitzungen sachkundige Personen der im Gebietsagrarausschuß vertretenen Gruppen sowie Sachverständige und Vertreter von Behörden und Organisationen hinzugezogen werden. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch das Landwirtschaftsamt.

(3) Bestehen in einem Kreis mehrere Landwirtschaftsämter, so wird nur ein Gebietsagrarausschuß für das Kreisgebiet gebildet. Er nimmt bei allen im Kreis bestehenden Landwirtschaftsämtern die Aufgaben nach § 8 Abs. 3 wahr.

(4) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8

Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sollen durch ihre Tätigkeit ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Berufsstand und der landwirtschaftlichen Verwaltung gewährleisten.

(2) Der Landesagrarausschuß hat die Aufgabe, bei allen landwirtschaftlichen Förderungsaufgaben auf Landesebene mitzuwirken. Er ist bei allen Gesetzesvorhaben, die die Landwirtschaft betreffen, vorher zu hören. Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Anerkennung von Sachverständigen und Aufstellung von Richtlinien für das Sachverständigenwesen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaus,
2. Benennung von Beisitzern für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte,
3. Benennung von Beisitzern nach Maßgabe des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),
4. Anerkennung von landwirtschaftlichen Buchstellen,
5. Festlegung von Schwerpunkten in der Beratung,
6. Förderung von Erzeugung, Versuchswesen, Vermarktung und regionaler Schwerpunktbildung,
7. Förderung des Fachverbands- und Buchführungswesens,
8. Grundsätze des landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Beratungswesens einschließlich der Erstellung von Erwachsenenfortbildungsprogrammen sowie der Verbraucherberatung,
9. Durchführung von Förderungsprogrammen,
10. Landentwicklung aus landwirtschaftlicher Sicht,

11. Landschaftserhaltung und Landschaftspflege aus landwirtschaftlicher Sicht,
12. Fortbildung der Lehr- und Beratungskräfte,
13. Aufstellung von Dienstanweisungen des Landesamtes für Landwirtschaft für die Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes,
14. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht, des Acker- und Pflanzenbaus sowie des Obst-, Wein- und Gartenbaus.

In den Aufgabenbereichen Nr. 1 bis 10 kann das Landesamt für Landwirtschaft nur mit Zustimmung des Landesagrarausschusses entscheiden. Wird die Zustimmung verweigert, so legt der Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft die Angelegenheit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt vor. Dieser entscheidet nach Anhören des Landesagrarausschusses.

(3) Der Gebietsagrarausschuß hat die Aufgabe, bei allen landwirtschaftlichen Förderungsaufgaben auf Gebietsebene mitzuwirken. Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Stellungnahme zur Anerkennung von Ausbildern und Ausbildungsstätten in landwirtschaftlichen Berufen,
2. Benennung von Mitgliedern für die in Agrarfragen tätigen Beiräte und Ausschüsse,
3. Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes zu Maßnahmen bei der Agrarstrukturverbesserung,
4. Förderprogramme,
5. Festlegung von Schwerpunkten in der Beratung,
6. Förderung von Erzeugung, Versuchswesen und regionaler Schwerpunktbildung,
7. Förderung des Fachverbandswesens,
8. Grundsätze des landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Beratungswesens einschließlich der Erstellung von Erwachsenenfortbildungsprogrammen sowie der Verbraucherberatung,
9. Durchführung von Förderungsmaßnahmen,
10. Landentwicklung aus landwirtschaftlicher Sicht,
11. Landschaftserhaltung und Landschaftspflege aus landwirtschaftlicher Sicht,
12. Förderung der Vermarktung,
13. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht, des Acker- und Pflanzenbaus sowie des Obst-, Wein- und Gartenbaus.

In den Aufgabenbereichen Nr. 1 bis 10 kann das Landwirtschaftsamt nur mit Zustimmung des Gebietsagrarausschusses entscheiden. Wird die Zustimmung verweigert, so legt der Leiter des Landwirtschaftsamtes die Angelegenheit dem Leiter des Landesamtes für Landwirtschaft vor. Dieser entscheidet nach Anhören des Landesagrarausschusses und des Vorsitzenden des Gebietsagrarausschusses, der die Zustimmung verweigert hat.

(4) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Orts- und Kreislandwirte

(1) Die Landwirtschaftsämter werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch Orts- und Kreislandwirte unterstützt. Diese wirken insbesondere in Angelegenheiten der Agrar- und Marktstruktur, der Landschaftspflege und des Grundstücksverkehrs durch Beratung, Stellungnahme und Erteilung von Auskünften mit.

(2) Die Ortslandwirte werden von den nach § 11 Nr. 3 Buchst. a Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt. In einem getrennten Wahlgang ist ein Stellvertreter zu wählen, der den Ortslandwirt bei Verhinderung vertritt und bei dessen Ausscheiden während der Wahlzeit an seine Stelle tritt. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Im übrigen gelten § 6 Abs. 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 1, §§ 12, 13, 14 Abs. 3 und 4, §§ 15, 16 und 17 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Das zum Vorsitzenden des Gebietsagrarausschusses gewählte Mitglied ist zugleich Kreislandwirt. Den Stellvertreter des Kreislandwirtes wählen die Ortslandwirte des Kreises aus ihrer Mitte.

(4) Erstreckt sich der Dienstbezirk eines Landwirtschaftsamtes über mehrere Kreise, so ist der Vorsitzende des Gebietsagrarausschusses Kreislandwirt nur für den Kreis, in dem er seinen Wohnsitz hat. Für die anderen Kreise werden der Kreislandwirt und sein Stellvertreter von den Ortslandwirten des jeweiligen Kreises aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Für die Wahl nach Abs. 3 und 4 ist Wahlleiter der Leiter des Landwirtschaftsamtes.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt. Sie kann vorsehen, daß ein Ortslandwirt für mehrere Gemeinden gewählt wird; ebenso kann sie vorsehen, daß für eine Gemeinde (kreisfreie Stadt) mehrere Ortslandwirte gewählt werden.

(7) Die Orts- und Kreislandwirte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung festlegt.

Zweiter Abschnitt
Wahlrechtliche Vorschriften

§ 10
Wahl der Mitglieder des Gebietsagrarausschusses

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Gebietsagrarausschusses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) werden in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. § 6 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt in Wahlbezirken. Für jede Gruppe der zu wählenden Mitglieder sind Wahlvorschläge aufzustellen. Wahlvorschläge können von den landwirtschaftlichen berufsständischen Organisationen, von den Gewerkschaften, den Landfrauenverbänden und von Wählergemeinschaften eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und ein Kennwort enthalten.

(2) Die Wahlvorschläge jeder Gruppe müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten des Wahlbezirks eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Jeder Wähler wählt in seiner Gruppe.

(4) Gewählt sind in jeder Gruppe die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 11
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Geltungsbereich des Gesetzes seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seinen Wohnsitz hat und
   a) einen landwirtschaftlichen Betrieb ab 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Sonderkulturen ab 0,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet, soweit er nicht unter Buchst. b fällt, oder als mithelfender männlicher Familienangehöriger überwiegend in einem solchen Betrieb tätig ist, oder
   b) Betriebsinhaberin, mitarbeitende Ehefrau oder mithelfender weiblicher Familienangehöriger eines Betriebsinhabers oder Ehefrau eines Arbeitnehmers im Sinne von Buchst. c ist und nicht unter Buchst. c fällt oder
   c) als Arbeitnehmer in der Landwirtschaft tätig ist.

§ 12
Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts

(1) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
2. die infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht verloren haben,
3. über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist,
4. über deren in Hessen gelegene Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet ist.

(2) Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind.

§ 13
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die Wahlberechtigten im Sinne des § 11, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt oder wessen Wahlrecht ruht.

(3) Gewählte und benannte Vertreter im Sinne dieses Gesetzes müssen ihren Wohnort seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Bezirk des zuständigen Landwirtschaftsamtes haben.

§ 14
Wahlbezirke

(1) Wahlbezirk ist das Gebiet des Landwirtschaftsamtes.

(2) Wahlleiter ist der Landrat des Kreises, in dem das Landwirtschaftsamt seinen Sitz hat. Hat das Landwirtschaftsamt seinen Sitz in einer kreisfreien Stadt, die den gleichen Namen wie ein Landkreis trägt, so ist der Wahlleiter der Landrat des gleichnamigen Landkreises; für den Bereich des Landwirtschaftsamtes Wiesbaden ist Wahlleiter der Oberbürgermeister von Wiesbaden.

(3) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt das Land.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 15
Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder für die Wahl Wahlberechtigte des Wahlbezirks innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen.

(3) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet das Hessische Landesamt für Landwirtschaft.

(4) Gegen den Beschluß des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft steht dem, der den Einspruch eingelegt hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten entsprechend.

§ 16
Rücktritt

Jeder Gewählte kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlleiter, nach dem Zusammentritt des Ausschusses dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 17
Verlust der Wählbarkeit

(1) Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit fort oder tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der den Ausschluß der Wählbarkeit zur Folge hat, so endet damit die Mitgliedschaft.

(2) Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat, so kann das Hessische Landesamt für Landwirtschaft das Amt oder die Mitgliedschaft vorzeitig für beendet erklären, wenn eine weitere Mitwirkung nicht mehr zumutbar erscheint. Hiergegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft und Umwelt gegeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18
Ersatzmitglieder

Scheidet ein Ausschußmitglied während der Wahlzeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Ersatzmitglieder sind die auf den Wahlvorschlägen benannten Personen, die nicht zu Mitgliedern gewählt worden sind. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach.

§ 19
Wahl der Mitglieder des Landesagrarausschusses

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Landesagrarausschusses (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) werden von den gewählten Mitgliedern der Gebietsagrarausschüsse gewählt. Wählbar sind nur die gewählten Mitglieder der Gebietsagrarausschüsse.

(2) Wahlleiter ist der Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge sind gesondert für jede Gruppe aufzustellen. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschläge jeder Gruppe müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe eigenhändig unterschrieben sein.

(5) § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Im übrigen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gebietsagrarausschusses der Landesagrarausschuß tritt.

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20
Übergangsvorschrift für die Personalvertretung

Die bei den Zentralen der bisherigen Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt am Main und Kurhessen in Kassel bestehenden Personalvertretungen führen die Geschäfte beim Landesamt für Landwirtschaft gemeinsam weiter. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Monat zu Monat abwechselnd von dem Vorsitzenden der bisher bei den Zentralen der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau in Frankfurt am Main und Kurhessen in Kassel bestehenden Personalvertretungen wahrgenommen. Die Amtszeit des gemeinsamen Personalrats endet mit Ablauf des 30. April 1970.

§ 21
Haushaltsrechtliche Übergangsvorschriften

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu treffen, die für die Übernahme der Aufgaben und der Bediensteten notwendig sind.

§ 22
Überleitung

Die Land- und Forstwirtschaftskammern sind verpflichtet, nach Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt nach der Verkündung dieses Gesetzes bei der Überleitung der Aufgaben mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, auf Weisung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt Bedienstete in den Landesdienst abzuordnen.

§ 23
(vollzogen)

§ 24
(volllzogen)

§ 25
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt die zur Durchführung und Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26
Inkrafttreten[1])

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 22 am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) § 22 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142).

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter*)

Vom 10. Mai 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1813) ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Apothekerassistent

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Gesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 350-42

Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen*)

Vom 19. April 1974

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für die Vorbereitung von Verträgen über die Teilung eines Nachlasses oder sonstigen gemeinschaftlichen Vermögens sowie für die Vorbereitung von Eheverträgen, Erbverträgen und Übergabeverträgen zwischen Eltern und Kindern gemäß § 14 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem Geschäftswert (Wert des betroffenen Vermögens, Vermögensbruchteils oder Vermögensgegenstandes)

bis zu 300,— DM		6,50 DM
von mehr als 300,— bis zu	500,— DM	8,— DM
von mehr als 500,— bis zu	1 000,— DM	10,— DM
von mehr als 1 000,— bis zu	2 000,— DM	12,— DM
von mehr als 2 000,— bis zu	3 000,— DM	14,— DM
von mehr als 3 000,— bis zu	5 000,— DM	17,— DM
von mehr als 5 000,— bis zu	7 000,— DM	20,50 DM
von mehr als 7 000,— bis zu	10 000,— DM	23,50 DM
von mehr als 10 000,— bis zu	20 000,— DM	27,50 DM
von mehr als 20 000,— bis zu	30 000,— DM	31,50 DM
von mehr als 30 000,— bis zu	40 000,— DM	35,50 DM
von mehr als 40 000,— bis zu	50 000,— DM	39,— DM
von mehr als 50 000,— bis zu	60 000,— DM	43,— DM
von mehr als 60 000,— bis zu	80 000,— DM	47,— DM
von mehr als 80 000,— bis zu	100 000,— DM	51,— DM.

Bei einem Wert von mehr als 100 000,— Deutsche Mark erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen 20 000,— Deutsche Mark um 4,— Deutsche Mark.

*) GVBl. II. 28-3

(2) Wird das Dienstgeschäft auf Verlangen außerhalb der Geschäftsräume des Ortsgerichts vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um 3,50 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Für die Aufnahme eines Antrages auf gerichtliche Vermittlung der Auseinandersetzung gemäß § 14 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem Geschäftswert (Wert des Nachlasses)

bis zu 10 000,— DM	8,— DM
von mehr als 10 000,— bis zu 50 000,— DM	12,— DM
von mehr als 50 000,— DM	16,— DM.

(2) § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 3

(1) Für die Verpachtung von Grundstücken im Wege öffentlicher Versteigerung einschließlich der Beurkundung dieser Versteigerung gemäß § 15 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem für die Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzins

bis zu 50,— DM	6,50 DM
von mehr als 50,— bis zu 100,— DM	10,— DM
von mehr als 100,— bis zu 200,— DM	13,— DM
von mehr als 200,— bis zu 300,— DM	16,50 DM
von mehr als 300,— bis zu 400,— DM	19,50 DM
von mehr als 400,— bis zu 500,— DM	23,— DM
von mehr als 500,— bis zu 600,— DM	25,— DM
von mehr als 600,— bis zu 700,— DM	27,— DM
von mehr als 700,— bis zu 800,— DM	29,— DM
von mehr als 800,— bis zu 900,— DM	31,— DM
von mehr als 900,— bis zu 1 000,— DM	32,50 DM
von mehr als 1 000,— bis zu 1 500,— DM	39,— DM
von mehr als 1 500,— bis zu 2 000,— DM	45,50 DM
von mehr als 2 000,— bis zu 2 500,— DM	52,— DM
von mehr als 2 500,— bis zu 3 000,— DM	58,50 DM
von mehr als 3 000,— bis zu 3 500,— DM	65,— DM
von mehr als 3 500,— bis zu 4 000,— DM	71,50 DM
von mehr als 4 000,— bis zu 4 500,— DM	78,— DM
von mehr als 4 500,— bis zu 5 000,— DM	84,50 DM
von mehr als 5 000,— DM	91,— DM.

(2) Werden mehrere Grundstücke in demselben Verfahren verpachtet, so ist die Gebühr nach den zusammengerechneten Werten des Pachtzinses für die einzelnen Grundstücke zu berechnen.

(3) Bei einer Verpachtung auf unbestimmte Dauer ist der Pachtzins von drei Jahren maßgebend; ist die Auflösung des Vertrages erst nach einem längeren Zeitpunkt zulässig, so ist dieser maßgebend.

(4) Für die Abhaltung eines Versteigerungstermins, der zu keiner Zuschlagserteilung geführt hat, erhebt das Ortsgericht eine Gebühr von 6,50 Deutsche Mark. Die Versteigerung gilt als abgehalten, wenn mit der Verlesung der Versteigerungsbedingungen begonnen worden ist.

(5) Werden in dem Verfahren mehrere Versteigerungstermine abgehalten, so werden für jeden Termin die Gebühren nach den Abs. 1 bis 4 besonders erhoben.

§ 4

(1) Für die freiwillige Versteigerung von Früchten einschließlich der Beurkundung der Versteigerung gemäß § 15 a des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht die in § 3 Abs. 1 genannten Sätze nach dem Gesamtbetrage des in dem Verfahren erzielten Versteigerungserlöses.

(2) § 3 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Für die Beglaubigung einer Unterschrift gemäß § 17 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht 3,— Deutsche Mark.

(2) § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 6

(1) Für die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde gemäß § 17 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht 2,— Deutsche Mark. Hat die Urkunde einen größeren Umfang als fünf Seiten, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Seite um 0,50 Deutsche Mark.

(2) Stellt das Ortsgericht die Abschriften her, so sind ferner Schreibgebühren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zu erheben.

§ 7

Für die Erstattung der Sterbefallsanzeige gemäß § 19 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht 4,— Deutsche Mark.

§ 8

(1) Für die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise gemäß § 20 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht die im § 1 Abs. 1 genannten Sätze nach dem zusammengerechneten Wert der versiegelten, verwahrten oder in anderer Weise gesicherten Gegenstände.

(2) Für die Abnahme der Siegel erhebt das Ortsgericht die Hälfte der Sätze des Abs. 1.

§ 9

(1) Für die Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen gemäß § 21 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einer Tätigkeit bis zu einer Stunde einschließlich des Hin- und Rückweges 10,— Deutsche Mark, für jede weitere angefangene Stunde 7,— Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als zusammen 45,— Deutsche Mark an einem Tage.

(2) Sind verschiedene Geschäfte an einem Tage verrichtet worden, so wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die Gebühr bei Verschiedenheit der Schuldner auf diese nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Geschäfte verwandten Zeit verteilt. Dies gilt auch für Auslagen.

§ 10

(1) Für die Schätzung gemäß § 22 des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht bei einem Geschäftswert (Schätzungswert)

bis zu 1 000,— DM	13,— DM
von mehr als 1 000,— bis zu 5 000,— DM	23,— DM
von mehr als 5 000,— bis zu 10 000,— DM	32,— DM
von mehr als 10 000,— bis zu 20 000,— DM	37,— DM
von mehr als 20 000,— bis zu 50 000,— DM	52,— DM
von mehr als 50 000,— bis zu 100 000,— DM	68,— DM.

Bei einem Wert von mehr als 100 000,— Deutsche Mark erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen 20 000,— Deutsche Mark um 6,— Deutsche Mark.

(2) Bezieht sich die Schätzung auf mehrere Sachen, Rechte oder Schäden, so ist die Gebühr nach den zusammengerechneten Schätzungswerten zu berechnen.

(3) Wird das Ortsgericht bei den Schätzungen nur in der Besetzung mit drei Mitgliedern tätig, so erhebt es die Sätze des § 1 Abs. 1 nach dem Schätzungswert oder den zusammengerechneten Schätzungswerten.

§ 11

(1) Für die Erteilung einer Auskunft über die Besitzverhältnisse oder die persönlichen Verhältnisse sowie für gutachtliche Stellungnahmen gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. a und b des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht 2,50 Deutsche Mark.

(2) Im Falle besonderer Schwierigkeit oder besonderen Zeitaufwandes kann die Gebühr bis auf 13,— Deutsche Mark erhöht werden.

§ 12

Für die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder eines Nachlaßinventars gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. c des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht die Sätze des § 1 Abs. 1 nach den zusammengerechneten Werten der verzeichneten Gegenstände.

§ 13

Für die Besorgung einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. d des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht

bei Gemeinden bis zu 1 000 Einwohnern	2,50 DM
bei Gemeinden mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Einwohnern	4,— DM
bei Gemeinden über 5 000 Einwohnern	6,— DM.

§ 14

(1) Für die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e des Ortsgerichtsgesetzes erhebt das Ortsgericht 1,50 Deutsche Mark.

(2) Wird in einer Sache die gerichtliche Verfügung mehreren Personen bekanntgemacht, so kann die Gebühr für jede Person, der bekanntgemacht wird, besonders erhoben werden.

§ 15

(1) Für die Erledigung von Ersuchen gemäß § 23 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes, für die in den §§ 11 bis 14 keine Gebühr festgesetzt ist, erhebt das Ortsgericht die Gebühren des § 9.

(2) Die Gebühren des § 9 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn der Ortsgerichtsvorsteher allein tätig wird.

§ 16

Für die Vorlegung von Urkunden, öffentlichen Büchern oder Registern zur Einsicht erhebt das Ortsgericht 1,— Deutsche Mark.

§ 17

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand des Geschäfts zur Zeit der Fälligkeit hat. Dabei werden Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt. Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden nicht abgezogen; dies gilt auch dann, wenn der Gegenstand des Geschäfts ein Nachlaß oder eine sonstige Vermögensmasse ist.

(2) Bei der Bewertung von Grundbesitz ist regelmäßig der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr festgestellt ist. Der Wert kann jedoch nach freiem Ermessen ermittelt werden, wenn er infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswertes eingetreten sind, sich wesentlich verändert hat. In Schätzungssachen ist die Gebühr nach dem Schätzungswert zu berechnen.

(3) Im übrigen ist der Wert einer Sache der gemeine Wert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im ge-

wöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

§ 18

Endet die Tätigkeit des Ortsgerichts vor der Erledigung des Geschäfts infolge Zurücknahme des Antrages oder des Ersuchens, so erhebt das Ortsgericht ein Viertel der Gebühr, die für ein abgeschlossenes Geschäft dieser Art zu erheben wäre.

§ 19

(1) Für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften von Urkunden, die das Ortsgericht aufgenommen hat und verwahrt, werden nur Schreibgebühren erhoben. Die Schreibgebühren betragen 1,— Deutsche Mark für jede Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege erfolgt ist; jede angefangene Seite wird als volle Seite gerechnet.

(2) Bei Beurkundungen ist eine Ausfertigung oder Abschrift schreibgebührenfrei.

(3) Für die dem Ortsgerichtsvorsteher auf Grund besonderer Vorschriften obliegenden Mitteilungen an die Finanzbehörden werden Schreibgebühren erhoben.

§ 20

Die Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 24. Oktober 1952 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1972 (GVBl. I S. 161)[1], wird aufgehoben.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

1) GVBl. II 26-2

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet —,80 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)